

Satzung des Gesangverein 1859/1897 Neckarhausen e.V. in Edingen-Neckarhausen

Inhaltsübersicht

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Chorgattung
- § 4 Bundesorganisation
- § 5a Mitglieder
- § 5b Erwerb der Mitgliedschaft (Ehrungen)
- § 5c Stimmrecht und Wählbarkeit
- § 5d Allgemeine Pflichten der Mitglieder
- § 5e Mitgliedsbeiträge
- § 5f Ende der Mitgliedschaft
- § 6 Organe des Vereins
- § 7 Vorstand - Beirat
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Der Chorleiter
- § 10 Das Geschäftsjahr
- § 11 Auflösung des Vereins

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Gesangverein 1859 / 1897 Neckarhausen e.V.“

Er hat seinen Sitz in Edingen-Neckarhausen. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen unter der Register Nr. 42 VR 330767.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Chorgesangs und des Laienspieltheaters. Zur Erreichung dieses Zieles hält der Verein regelmäßig Chor- und Theaterproben ab, veranstaltet Konzerte sowie Theateraufführungen und stellt sich auf Wunsch und nach Möglichkeit in den Dienst der Allgemeinheit.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzungen ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Chorgattung

Es sind alle Varianten zur Gestaltung einer Chorgattung möglich. Über die Chorgattungen entscheidet der Vorstand mit dem Beirat.

§ 4 Bundesorganisation

Der Verein ist Mitglied des Sängerkreises Weinheim innerhalb des Badischen Chorverbandes e.V. im Deutschen Chorverband e.V.

§ 5a Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) fördernde Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

§ 5b Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand mit dem Beirat. Die Aufnahme erfolgt mittels Aufnahmeschein, der vom Mitglied zu unterzeichnen ist.

Ehrungen:

Mit der silbernen Vereinsehrennadel werden geehrt:

Aktive Mitglieder nach 20 Jahren Fördernde Mitglieder nach 25 Jahren.

Mit der goldenen Vereinsehrennadel werden geehrt:

Aktive Mitglieder nach 40 Jahren Fördernde Mitglieder nach 50 Jahren,
außerdem wird hiermit die Ehrenmitgliedschaft erteilt.

Ehrenmitglied können auch solche Personen werden, die sich auf Grund besonderer Verdienste um den Chorgesang oder durch Förderung des Vereins verdient gemacht haben.

§ 5c Stimmrecht und Wählbarkeit

Bei Abstimmungen sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an stimmberechtigt.

In den Vorstand, den Beirat und als Kassenprüfer sind nur Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar. Sie müssen voll geschäftsfähig sein.

§ 5d Allgemeine Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern. Aktive Mitglieder haben die Pflicht, regelmäßig an den Proben und an den öffentlichen Auftritten teilzunehmen. Die Beiträge sind pünktlich zu entrichten.

§ 5e Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten. Die Beiträge sind jährlich zu erbringen und in Form von Geldzahlungen bis zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres fällig. Die Höhe des Jahresbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedsbeiträge sind ab 16. Lebensjahr zu entrichten.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Der Vorstand kann in Härtefällen Stundung, Teilzahlung oder Erlass von Beiträgen gewähren.

§ 5f Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitgliedes
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- b) durch freiwilligen Austritt
- d) durch Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen.

Der Mitgliedsbeitrag muss für das laufende Geschäftsjahr gezahlt werden.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Liste der Mitglieder gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist und diesen nach setzen einer Nachfrist, bei welcher auf die Streichungsfolge hinzuweisen ist, nicht fristgemäß beglichen hat. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Die Streichung befreit nicht von der Zahlung rückständiger Verpflichtungen.

Der Vorstand kann Mitglieder, die den Verein durch ihr Verhalten schädigen, aus demselben ausschließen. Mitglieder, die vom Vorstand gestrichen oder ausgeschlossen sind, steht die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung des Vereins zu.

Das Ruhen der Mitgliedschaft erfolgt auf Antrag des Mitgliedes.

§ 6 Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

§ 7 Vorstand - Beirat

- a) Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Hauptkassier
 - dem Schriftführer (Protokollführer)
 - dem Geschäftsführer der Chöre
 - dem Geschäftsführer der Theatergruppen

Vorstand Im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer der Hauptkassier, der Geschäftsführer der Chöre und der Geschäftsführer der Theatergruppen. Jeder von ihnen hat Alleinvertretungsbefugnis. Dem Vorstand obliegen die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Handlungen, die den Verein finanziell verpflichten, bedürfen bei Beträgen über 500,- Euro der Gegenzeichnung eines zweiten Mitgliedes des Vorstandes. Diese Beschränkung gilt nur vereinsintern.

- b) Der Beirat, welcher aus mindestens drei Mitgliedern bestehen soll, hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und die Initiative des Vorstandes zu fördern. Der Beirat wird vom 1. Vorsitzenden des Vorstandes einberufen
- c) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- d) Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Gewählten scheidern - vorbehaltlich der Amtsniederlegung - jedoch erst aus dem Amt aus, wenn der entsprechende Nachfolger gewählt ist. Die Amtsdauer verlängert sich hierdurch höchstens um sechs Monate. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes oder Beirates ist der verbleibende Vorstand mit dem Beirat berechtigt, für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger zu wählen. Das jeweilige Wahlorgan ist berechtigt, eine Person mit insgesamt zwei Ämtern zu betrauen (Ämterzusammenlegung).

§ 8 Mitgliederversammlung

Alljährlich soll im Monat Januar eine Mitgliederversammlung stattfinden.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes
- b) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Beirates sowie deren Abberufung
- c) die Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder
- d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins
- e) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von einem Jahr.

Die Mitgliederversammlung ist durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden einzuberufen und zu leiten.

Die Einberufung bedarf der Schriftform. Sie hat unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. Satzungsänderungen bedürfen der generellen Ankündigung im Einladungsschreiben und können im Wege nachträglicher Antragstellung nicht der Tagesordnung hinzugefügt werden.

Bei Einladungen hierzu sind die zu ändernden Paragraphen (mit jeweiliger Überschrift) zu bezeichnen (§ 32 Abs. 1 S. 2 BGB). Eine Gegenüberstellung der bestehenden Satzung

mit den vorgesehenen Änderungen ist den Mitgliedern zur eigenen Beurteilung zur Verfügung zu stellen.

Werden Satzungsänderungen vom Gericht oder vom Finanzamt gefordert, ist der Vorstand zur Satzungsänderung befugt.

Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses über die Auflösung oder Satzungsänderung, mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Zur Auflösung und Satzungsänderung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Für die Wahlen gilt: Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Im Falle der Abwesenheit des Protokollführers wird durch den Versammlungsleiter zu Beginn der Versammlung ein Protokollführer bestimmt, welcher die Aufgaben des Protokollführers für die Dauer der Versammlung wahrzunehmen hat.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Wohl des Vereins erfordert oder ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen beantragt. Für die Einberufung und die Versammlungsleitung gelten die Vorschriften der Mitgliederversammlung. Abweichend hiervon kann die Einberufungsfrist auf eine Woche verkürzt werden. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen, über die bei der Versammlung beraten und abgestimmt wird.

Anträge sind mindestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen. Anträge auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern sind so rechtzeitig einzubringen, dass diese bei Versand der Einladungen berücksichtigt werden können.

§ 9 Der Chorleiter

Der Chorleiter ist für die musikalische Arbeit im Chor mit Einvernehmen des Vorstandes mit dem Beirat verantwortlich.

§ 10 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit der in § 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Bei Einberufung der Auflösungsversammlung ist darauf hinzuweisen, dass es der Wahl der Liquidatoren bedarf. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei **Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke** fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die Kindergärten im Ortsteil Neckarhausen, das Notenmaterial geht an den Sängerkreis Weinheim.

Die bezeichneten Institutionen müssen das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden.

Diese Satzung hat die Mitgliederversammlung vom 24.03.2018 beschlossen und am 16.06.2018 aufgrund amtlicher Vorgabe (Salvatorische Klausel) geändert und beschlossen. Die Satzung wurde in der 1. Mitgliederversammlung am 28. September 2018 geändert und beschlossen. **Nach amtlichen Vorgaben wurde der §11 angepasst und in einer Vorstandssitzung vom 09.04.2019 beschlossen.**

Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim rechtlich in Kraft.

Edingen-Neckarhausen, **09.04.2019**

